1. Ministerium für Inneres und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, 20.09.2022

Stellungnahme der Behörden	*Abwägung*
Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt · Postfach 3653 · 39011 Magdeburg Gemeinde Colbitz über Verbandsgemeinde Elbe-Heide Bauamt Magdeburger Straße 40 39326 Rogätz **Raumbedeutsame Planung der Gemeinde Colbitz; Landkreis Börde** **Hier: Landesplanerische Stellungnahme gemäß § 13 Absatz 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA)** Vorhaben: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiete Freiflächenphotovoltaik nördlich von Colbitz“ Vorgelegte Unterlagen: Vorentwurf, Stand Juni 2022 Im Rahmen der Trägerbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wurde der obersten Landesentwicklungsbehörde mit Schreiben vom 09.09.2022 die o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Colbitz zur landesplanerischen Abstimmung vorgelegt. Die Gemeinde Colbitz beabsichtigt mit der Aufstellung des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage (PVFA) nördlich von Colbitz nahe der Autobahn A 14 zu schaffen. Das Plangebiet umfasst eine Gesamtfläche von ca. 14,9 ha und wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der raumbedeutsamen Planung der Gemeinde Colbitz, dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiete nördlich Colbitz“, keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen sowie dass Grundsätze der Raumordnung aus dem Landesentwicklungsplan das Landes Sachsen-Anhalt 2010 (LEP-LSA 2010) berührt werden.

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) stellt das Bebauungsplangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar und wird insofern im Parallelverfahren geändert. Der Verbandsgemeinderat Elbe-Heide hat mit Beschluss vom 15.03.2021 das Verfahren zur 7. Änderung des FNP „Sondergebiet Photovoltaik nördlich von Colbitz“ eingeleitet. Im Rahmen des Änderungsverfahrens wurde bereits eine landesplanerische Abstimmung durchgeführt. Mit Schreiben vom 25.01.2022 wurde festgestellt, dass der 7. Änderung des FNP keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen; es werden allerdings Grundsätze der Raumordnung aus dem Landesentwicklungsplan das Landes Sachsen-Anhalt 2010 (LEP-LSA 2010) berührt.

Nach Prüfung der Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiete Freiflächenphotovoltaik nördlich von Colbitz“ ergeht folgende landesplanerische Stellungnahme:

- **Landesplanerische Feststellung**

Der raumbedeutsamen Planung der Gemeinde Colbitz, dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiete nördlich Colbitz“, stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen. Es werden allerdings Grundsätze der Raumordnung aus dem Landesentwicklungsplan das Landes Sachsen-Anhalt 2010 (LEP-LSA 2010) berührt.

- **Begründung der Raumbedeutsamkeit**

Gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Sondergebiete Freiflächenphotovoltaik nördlich Colbitz“ ist aufgrund der Lage im Außenbereich, der Größe des Änderungsbereiches von ca. 14,9 ha, der vorgesehenen Festsetzung von Sonstigen Sondergebieten mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaikanlagen – PVFA und den damit verbundenen Auswirkungen auf die planerisch gesicherten Raumfunktionen raumbedeutsam.

- **Begründung der landesplanerischen Feststellung**

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das Land Sachsen-Anhalt sind im LEP-LSA 2010 festgelegt und im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP Magdeburg 2006) konkretisiert und ergänzt.
Die Verordnung über den LEP-LSA 2010 wurde am 11.03.2011 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA Nr. 6/2011, S.160) verkündet und trat am Tag nach der

Die landesplanerische Feststellung sowie die Begründung der Raumbedeutsamkeit und der landesplanerischen Feststellung werden zur Kenntnis genommen.

Verkündung in Kraft. In dieser Verordnung ist unter § 2 geregelt, dass die Regionalen Entwicklungspläne für Planungsregionen fortgelten, soweit sie den in dieser Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.
Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPG) hat als Träger der Regionalplanung den REP Magdeburg 2006 aufgestellt. Dieser Plan ist seit seiner Bekanntmachung rechtswirksam. Ausgenommen sind die Festlegungen zur Windenergienutzung. Diese Regelungen zur Nutzung der Windenergie wurden mit rechtswirksamen Urteil vom 18. 11. 2015 durch das Oberverwaltungsgericht Magdeburg (OVG 2 L 1/13) für unwirksam erklärt und sind nicht mehr anzuwenden.

Mit dem LEP-LSA 2010 besteht die Notwendigkeit zur Anpassung der REPs an die Ziele und Grundsätze der Landesplanung. Die RPG Magdeburg stellt zurzeit einen neuen REP für die Planungsregion Magdeburg auf, um insbesondere den vorgenannten Anforderungen gerecht zu werden. Die Regionalversammlung hat am 29.09.2020 den 2. Entwurf des REP der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht (Beschluss RV 07/2020) zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung vom 16.11.2020 bis 18.12.2020 und vom 11.01.2021 bis 05.03.2021 beschlossen. Das Kapitel 4 wird mit dem Beschluss der Regionalversammlung vom 28.07.2021 (Beschluss RV 04/2021) aus dem Gesamtplan herausgelöst und als Sachlicher Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge /Großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Magdeburg" weitergeführt. Die Regionalversammlung hat am 22.06.2022 den 2. Entwurf des Sachlichen Teilplans mit Umweltbericht (Beschluss RV 04/2022) zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung beschlossen.
Die vorliegenden Entwürfe enthalten in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ROG als „sonstige Erfordernisse der Raumordnung“ in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. In Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung verweise ich auf die Stellungnahme der RPG Magdeburg.

Die zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien entspricht den landesplanerischen Zielstellungen im Land Sachsen-Anhalt. Gemäß Ziel Z 103 des LEP-LSA 2010 ist sicher zu stellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern. Darüber hinaus soll die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen (LEP-LSA 2010, G 75). Diesen raumordnerischen Erfordernissen entspricht die vorliegende Planung.

Die Stellungnahme der RPG Magdeburg wurde eingeholt. Aus regionalplanerischer Sicht werden keine Bedenken erhoben.

Die in der Stellungnahme erteilten Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die Planung eingearbeitet.

Im Hinblick auf PVA bestimmt Ziel Z 115 des LEP-LSA 2010, dass im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung dieser Anlagen insbesondere ihre Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushaltes zu prüfen sind. Gemäß Grundsatz G 84 des LEP-LSA 2010 sollen PVA vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. Die Errichtung von PVA auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden (LEP-LSA 2010, G 85).

Die Verbandsgemeinde Elbe-Heide hat am 01.11.2021 eine „Ergänzung der Konzeption des Flächennutzungsplanes für die Einordnung von PVA im Verbandsgemeindegebiet“ beschlossen. In diesem ergänzenden Konzept hat sich die Verbandsgemeinde kritisch mit weiteren möglichen Standorten für PVA auseinandergesetzt und die Kriterien dafür erweitert. So wurden erstmalig das Kriterium „Landwirtschaftlich benachteiligte Flächen entlang von Autobahnen und Schienenwegen in einem Abstand von bis zu 200 Metern“ aufgenommen und die sich daraus ergeben Flächen einer Prüfung unterzogen, diese Standorte u.a. anhand der Erfordernisse der Raumordnung, auch unter Beachtung des Grundsatzes G 85 LEP-LSA 2010, überprüft und im Ergebnis dessen den Standort „Bundesautobahn A 14 Bereich Colbitz Nord“ als potentiellen Standort für PVFA aufgenommen. Die Verbandsgemeinde Elbe-Heide bewertete den Belang des Ausbaus der erneuerbaren Energien höher als den Belang der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen. In Anwendung von § 1 Abs. 7 BauGB hat die Gemeinde Colbitz im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes eigenständig abzuwägen, ob dem Grundsatz G 85 LEP-LSA 2010 entsprechend dem jeweiligen Gewicht ausreichend Rechnung getragen wurde.

In Bezug auf das Ziel 115 des LEP-LSA 2010 wurde die Wirkung der PVA auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushalts sowohl in der Ergänzung der Konzeption als auch im Umweltbericht des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes geprüft. Danach wurde festgestellt, dass mit der Realisierung der Planung keine Schutzgüter erheblich und/oder nachhaltig beeinträchtigt werden. Insoweit kann aus Sicht der obersten Landesentwicklungsbehörde festgestellt werden, dass die mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan verfolgte Entwicklung von Standorten für die Nutzung erneuerbarer Energien mit dem Ziel 115 des LEP-LSA 2010 vereinbar ist.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegt innerhalb des im LEP-LSA 2010 unter Ziffer 4.2.4.1. Z 142 Nr. I und des im REP Magdeburg 2006 unter Ziffer 5.3.4.2 Z Nr. I festgelegten Vorranggebietes für Wassergewinnung „Colbitz-Letzlinger-Heide“. Vorbehaltsgebiete für Wassergewinnung sind Gebiete, die der Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung

quantitativ und qualitativ dienen (LEP-LSA 2010 Z141). Dem Schutz der Wasservorräte für die Trinkwasserversorgung ist bei Entscheidungen über die Zulässigkeit von sonstigen Raumnutzungen der Vorrang einzuräumen. Entgegenstehende Vorhaben sind unzulässig (Begründung zum Z 141). In der vorliegenden Begründung und dem dazugehörigen Umweltbericht geht die Gemeinde auf die Belange des Wassers ein und legt dar, dass Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt nicht zu erwarten sind. Der Landkreis Börde legt in seiner Stellungnahme vom 20.01.2022 im Rahmen der 7. Änderung des FNP der Verbandsgemeinde Elbe-Heide dar, dass der Änderungsbereich nicht in einem Trinkwasserschutzgebet liegt. Aus Sicht der obersten Landesentwicklungsbehörde ist festzustellen, dass die geplante Festsetzung von Sondergebieten mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlagen“ in Colbitz im Vergleich zum gesamten Vorranggebiet sehr kleinräumig ist und außerhalb eines festgelegten Trinkwasserschutzgebietes erfolgt. Daher wird durch die begrenzte räumliche Lage und Wirkung ein Zielkonflikt mit dem o.g. raumordnerischen Belang nicht befürchtet und eine Vereinbarkeit mit dem festgelegten Vorranggebiet festgestellt.

Das Bebauungsplangebiet liegt innerhalb des im LEP-LSA 2010 unter Ziffer 4.2.3. Z 136 festgelegten Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung Nr. I. „Kalisalzlagerstätte Zielitz“. Wegen der Standortgebundenheit von Vorhaben zur Rohstoffgewinnung sind in den Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung Nutzungen unzulässig, die den Rohstoffabbau wesentlich erschweren oder verhindern würden. Aus Sicht der obersten Landesentwicklungsbehörde ist festzustellen, dass das Bebauungsplangebiet im Bereich des untertägigen Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung (Beikarte 3 des LEP-LSA 2010) liegt und eine Beeinträchtigung des Vorranggebietes durch Bebauung des Gebietes mit PVFA nicht erkennbar ist. Von daher wird eingeschätzt, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Sondergebiete Freiflächenphotovoltaik nördlich von Colbitz“ mit dem festgelegten Vorranggebiet vereinbar ist.

• Rechtswirkung

Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG.

Hinweis zur Datensicherung

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Über den weiteren Verlauf des Genehmigungsverfahrens bitte ich die oberste Landesentwicklungsbehörde zu informieren.

Im Auftrag

gez. Winzer

Anlage:
- Rechtsgrundlagen

2. Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg, 08.09.2022

Stellungnahme der Behörden	*Abwägung*
regionale planungsgemeinschaft magdeburg julius-bremer-straße 10 39104 magdeburg Stadtplanungsbüro Dipl.-Ing. Andrea Kautz Am Rosentalweg 10 06526 Sangerhausen Ihr Zeichen / Mein Zeichen 2022-00177 / Bearbeiter Herr Kielwein / Ruf 0391-53547415 / Magdeburg 08.09.2022 **Betreff: Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiete Freiflächenphotovoltaik nördlich Colbitz“, Landkreis Börde** **Hier: Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB** Sehr geehrte Frau Kautz, die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM) nimmt gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Börde, der Landkreis Jerichower Land, die Landeshauptstadt Magdeburg sowie der Salzlandkreis gehören, die Aufgabe der Regionalplanung wahr. Die Regionalversammlung hat am 29.09.2020 den 2. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht (Beschluss RV 07/2020) zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung vom 16.11.2020 bis 18.12.2020 und vom 11.01.2021 bis 05.03.2021 beschlossen. Das Kapitel 4 wurde mit dem Beschluss der Regionalversammlung vom 28.07.2021 (Beschluss RV 04/2021) aus dem Gesamtplan herausgelöst und als Sachlicher Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge /Großflächiger Einzelhandel" neu aufgestellt. Die öffentliche Auslegung und Trägerbeteiligung des Sachlichen Teilplanes erfolgt gemäß Beschluss der Regionalversammlung vom 17.11.2021 (Beschluss RV 07/2021) in der Zeit vom 03.01.2022 bis 07.02.2022. Mit Beginn der öffentlichen Beteiligung gelten für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1, 2 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen und bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind. Folgende Ziele und Grundsätze des 2. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplanes Magdeburg sind betroffen: Vorranggebiet für Wassergewinnung I Colbitz - Letzlinger Heide Vorranggebiete für Wassergewinnung sind Gebiete, die der Sicherung der	Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken erhoben werden. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die Planung eingearbeitet.

öffentlichen Trinkwasserversorgung quantitativ und qualitative dienen. (2. Entwurf REP MD, Z 121)
In den Vorranggebieten für Wassergewinnung sind alle Vorhaben unzulässig, die die Nutzung der Grundwasservorkommen nach Menge, Güte und Verfügbarkeit einschränken oder gefährden. (2. Entwurf REP MD, Z 122)

Vorranggebiete sind laut § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG Ziele der Raumordnung, d. h. verbindliche Vorgaben_in Form von räumlich und sachlich bestimmten, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen (§ 7 Abs. 2 ROG) textlichen oder zeichnerischen Festlegungen. Ziele der Raumordnung sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 1 ROG zu beachten. Ferner sind Vorranggebiete, Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind (§ 7 Abs. 3 ROG).

Das Vorranggebiet für Wassergewinnung wurde aus dem LEP 2010 übernommen. Die vier Teilflächen betreffen jedoch kein festgesetztes Trinkwasserschutzgebiet des Landes Sachsen-Anhalt.

Da der Niederschlag weiterhin in den Boden versickern kann und somit das Grundwasser in der Menge als auch in der Zusammensetzung nicht verändert werden, geht die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg von einer Vereinbarkeit mit dem Vorranggebiet für Wassergewinnung aus.

Des Weiteren hat die Verbandsgemeinde Elbe-Heide am 01.11.2021 eine „Ergänzung der Konzeption des Flächennutzungsplanes für die Einordnung von PVA im Verbandsgemeindegebiet“ beschlossen. In diesem ergänzenden Konzept hat sich die Verbandsgemeinde kritisch mit weiteren möglichen Standorten für PVA auseinandergesetzt und die Kriterien dafür erweitert. So wurden erstmalig das Kriterium „Landwirtschaftlich benachteiligte Flächen entlang von Autobahnen und Schienenwegen in einem Abstand von bis zu 200 Metern“ aufgenommen und die sich daraus ergeben Flächen einer Prüfung unterzogen, diese Standorte u.a. anhand der Erfordernisse der Raumordnung, auch unter Beachtung des Grundsatzes G 85 LEP-LSA 2010, überprüft und im Ergebnis dessen den Standort „Bundesautobahn A 14 Bereich Colbitz Nord“ als potentiellen Standort für PVA aufgenommen. Die
Verbandsgemeinde Elbe-Heide bewertet den Belang des Ausbaus der erneuerbaren Energien höher als den Belang der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen.

Nach Auffassung der RPM stehen die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung des in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplanes/Sachlichen Teilplanes ZO dem Vorhaben nicht entgegen.
Da es sich um in Aufstellung befindliche Erfordernisse des REP MD/Sachlichen Teilplanes ZO handelt, wird darauf hingewiesen, dass sich im Laufe des Verfahrens Änderungen ergeben können.

Die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung in Form einer landesplanerischen Stellungnahme.

3. Landkreis Börde, 07.09.2022

Stellungnahme der Behörden	*Abwägung*
Landkreis Börde • Bornsche Straße 2 • 39340 Haldensleben Verbandsgemeinde Elbe-Heide Bauamt Magdeburger Straße 40 39326 Rogätz **Vorhaben:** Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Sondergebiete Freiflächenphotovoltaik nördlich Colbitz" Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB Im o. g. Planverfahren wurde der Landkreis Börde mit Schreiben vom 09.08.2022 als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Folgende Unterlagen wurden eingereicht: • Entwurf Planzeichnung M 1:2.000 (Juni 2022) • Entwurf Begründung mit Umweltbericht (Juni 2022) Seitens des Landkreises wird mit folgenden Hinweisen und Anregungen Stellung genommen: **Kreisplanung** <u>Raumordnung</u> Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind im Gesetz über den Landesentwicklungsplan des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) vom 11.03.2011 (GVBl LSA Nr. 6/2011, S. 160) und die konkreten Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Regionalen Entwicklungsplan (REP MD) der Planungsregion Magdeburg (beschlossen am 17.05.2006, genehmigt am 29.05.2006 und bekannt gemacht am 30.06.2006 (außer Teilplan Wind, der durch Urteil des BVerwG 2016 außer Kraft gesetzt wurde) festgestellt. Der Regionale Entwicklungsplan der Planungsregion Magdeburg (REP MD) befindet sich zurzeit in Neuaufstellung. Die Ziele der Raumordnung sind bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten. Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom	<u>Raumordnung</u> Die oberste Landesentwicklungsbehörde sowie die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg sind im Planverfahren beteiligt worden. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und entsprechend befolgt.

23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), geändert durch Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203) ist der Antragsteller verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24), die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA.

Zur Beachtung der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung ist die Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg einzuholen.

Begründung:
Die Stellungnahme der obersten Landesentwicklungsbehörde ist einzuholen.
Bei o.g. Vorhaben handelt es sich um die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Sondergebiete Freiflächenphotovoltaik nördlich von Colbitz" der Gemeinde Colbitz. Das Verfahren zur Aufstellung des Bauleitplanes befindet sich in der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

Hierbei werden bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen nördlich der Ortslage Colbitz überplant. Der Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes umfasst insgesamt eine Fläche 1,488 Hektar (ha).

Es ist beabsichtigt ca. 1,41 ha Flächen des Geltungsbereichs als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaik“ festzusetzen. Weiterhin ist die Errichtung von 2 Solartankstellen geplant. Der vorliegende Bebauungsplan soll hierfür die planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen.

Die Tatbestände nach Pkt. 3.3 Buchstabe p) des Runderlasses zur Zusammenarbeit der obersten Landesentwicklungsbehörde mit den unteren Landesentwicklungsbehörden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung nach dem Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (Rd.Erl. des MLV vom 1.11.2018 – 24-20002-01, veröffentlich im MBl. LSA Nr. 41/2018 vom 10.12.2018) sind nicht erfüllt.

Sollte die Oberste Landesentwicklungsbehörde einschätzen, dass eine raumbedeutsame Planung vorliegt, sind die Ziele der Raumordnung zu beachten.

Bauleitplanung

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Der vorliegende Bebauungsplan soll als Vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden. Dafür ist die Erarbeitung eines Vorhaben- und Erschließungsplan notwendig. Dieser liegt im Vorentwurf mit Stand Juni 2022 vor.Ein Vorhaben- und Erschließungsplan ist detailreicher in Bezug auf das konkrete Vorhaben auszugestalten. So sind die Flächen konkret darzustellen, die für die Erschließung erforderlich sind.

Als Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans nimmt der Vorhaben- und Erschließungsplan insbesondere am Planungsprozess für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan teil. Das bedeutet, dass sowohl der Vorhaben- und Erschließungsplan als auch der Bebauungsplan alle anstehenden Verfahrensschritte gemeinsam durchlaufen, und zwar in Bezug auf alle zu treffenden Beschlüsse, die Planausfertigung sowie auch die Planbekanntmachung. (Battis/Krautzberger/Löhr/Mitschang, 14. Aufl. 2019, BauGB § 12 Rn. 59)

Bauleitplanung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und befolgt.

Gemäß § 12 Abs. 1 BauGB kann die Gemeinde durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen, wenn der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Plans zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan) bereit und in der Lage ist und sich zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise vor dem Beschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB verpflichtet (Durchführungsvertrag).

Es wird daher der Hinweis gegeben, dass bei einem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan die Notwendigkeit der Erarbeitung eines Durchführungsvertrages besteht.

So ist der Zeitpunkt für den Durchführungsvertrag an das Verfahren für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan geknüpft. Er ist dem Beschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan vorgelagert, denn der Durchführungsvertrag muss grundsätzlich bis zum Satzungsbeschluss abgeschlossen sein.
(Battis/Krautzberger/Löhr/Mitschang, 14. Aufl. 2019, BauGB § 12 Rn. 61)

Der Durchführungsvertrag wird erarbeitet.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren mit der Flächennutzungsplanänderung aufgestellt. Ein Parallelverfahren liegt vor, wenn die Änderung des Flächennutzungsplanes gleichzeitig mit der Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt. Der Landkreis wurde mit Schreiben vom 21.12.2021 zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes als Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 1 BauGB beteiligt.

Von einem Entwickeltsein aus dem Flächennutzungsplan kann nur ausgegangen werden, wenn die Gemeinde nach der geübten Verfahrensgestaltung auch wirklich ein Parallelverfahren durchgeführt hat, dh sie muss das Verfahren für beide Planarten als verbundenes Verfahren gestaltet haben. Das Verfahren darf nicht so gestaltet werden, dass schließlich die Änderung oder Ergänzung des Flächennutzungsplans als Anpassung an den bereits weitgehend aufgestellten Bebauungsplan erscheint oder der Flächennutzungsplan praktisch im Hinblick auf den Stand des Bebauungsplanverfahrens „berichtigt“ werden soll.
(EZBK/Runkel, 142. EL Mai 2021, BauGB § 8 Rn. 49)

Die Voraussetzungen für das Parallelverfahren sind erfüllt.

Der Aufstellungsbeschluss zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Elbe-Heide „Sondergebiet Photovoltaik nördlich Colbitz“ wurde im Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Elbe-Heide am 05.07.2021 gefasst. Der Vorentwurf dazu hat in der Zeit vom 23.09. bis einschließlich 25.10 2021 öffentlich ausgelegen. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange sind im gleichen Zeitraum beteiligt worden.

Die vorstehend dargestellte Gleichzeitigkeit erfordert nicht, dass jeder Planungsschritt gleichzeitig erfolgt, dennoch muss eine zeitliche Abstimmung zwischen beiden Planverfahren erkennbar sein.

In Pkt. 2.1 und Pkt. 2.3 wird der Bedarf an Grund und Boden aufgeschlüsselt. Wie beschrieben wird ein Großteil der Fläche von Landwirten genutzt, welche auch die Eigentümer darstellen. Wie beschrieben, befinden sich die Flächen nicht im Eigentum des Vorhabenträgers der Solaranlagen.

In der Regel muss der Vorhabenträger auch Eigentümer der Flächen sein, auf die sich der Plan erstreckt. Zumindest muss der unbedingte Zugriff auf das Gelände gewährleistet sein, wozu auch ein Erbbaurecht oder ein langfristiger Pachtvertrag ausreichen, wenn dies im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Bauobjekt realistisch erscheint (beispielsweise 20 jährige Pacht bei einem Campingplatz oder einer Tankstelle ist ausreichend). Im Einzelfall kann auch die Vormerkung im Grundbuch zur Sicherung der Ansprüche auf Eigentumsübertragung bzw. die Vorlage entsprechender Anträge beim Grundbuchamt ausreichend sein.
(EZBK/Krautzberger, 139. EL August 2020, BauGB § 12 Rn. 56)

Somit muss in der Regel der Vorhabenträger auch der Eigentümer der Flächen sein, auf die sich der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan erstreckt, zumindest muss er in der Lage sein, das Vorhaben nach den geltenden Bestimmungen (zum Zeitpunkt des Inkrafttretens) zu errichten. Gemäß den Unterlagen werden die Flächen über Nutzungsberechtigungen gesichert.

Es ist darzustellen, inwiefern die gewählte Sicherung über Nutzungsberechtigungen den geforderten Pachtverträgen entspricht. Ein Nachweis der Sicherung aller betroffenen Flächen ist zwingend notwendig.

Der Nachweis der Sicherung aller betroffenen Flächen wird erbracht.

Bauordnung

Vorbeugender Brandschutz

Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen bestehen aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes gegen das o. g. Vorhaben keine Einwände/ Bedenken.

In der Anlage übersende ich Ihnen die Antragsunterlagen zu meiner Entlastung zurück.

Bauaufsicht

Nach Prüfung der Unterlagen bestehen aus Sicht der unteren Bauaufsicht gegen das o.g. Vorhaben keine Einwände/Bedenken.

Bauordnung

Vorbeugender Brandschutz

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.

Bauaufsicht

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.

Rechtsamt

Sicherheit und Ordnung

Auf der Grundlage der derzeitig hier vorliegenden Belastungskarten und Erkenntnisse wurde für die Flurstücke

Gemarkung	Flur	Flurstück/e
Colbitz	1	11, 192

festgestellt, dass diese als Kampfmittelverdachtsfläche ausgewiesen sind.

Somit kann bei Maßnahmen an der Oberfläche sowie bei Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen einen Kontakt mit Kampfmitteln oder ein Auffinden dieser nicht ausgeschlossen werden.

Da jeder Kontakt mit Kampfmitteln schwerwiegende gesundheitliche Schädigungen nach sich ziehen kann, ist es zwingend erforderlich, dass vor Beginn jeglicher erdeingreifenden Maßnahmen der Plan- bzw. Baubereich bauvorbereitend überprüft/sondiert wird.
Sofern die örtlichen Gegebenheiten eine bauvorbereitende Sondierung nicht zulassen, ist alternativ eine Baubegleitung einzuleiten.
Die Sicherheitsbehörde hat dafür zu sorgen, dass bei den Baumaßnahmen die Gefahren, die von einer möglichen Kampfmittelbelastung ausgehen, für Leib und Leben sowie für schützenswerte Güter so gering wie möglich gehalten werden müssen.
Nur durch eine Überprüfung/ Sondierung i.V. mit einer Beräumung vor Beginn jeglicher erdeingreifenden Maßnahmen ist eine wirksame Gefahrenminimierung gewährleistet.
Ein weniger belastendes Mittel ist nicht sichtbar.

Eine bauvorbereitende Sondierung/Überprüfung ist nur entbehrlich, wenn nachweislich dieses Flurstück / diese Flurstücke bereits durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst oder einer auf Kampfmittelprüfung zugelassenen Firma untersucht und keine Kampfmittel gefunden wurden.

Sofern eine Überprüfung durch die Polizeiinspektion Zentrale Dienste, Kampfmittelbeseitigungsdienst, erfolgen soll, sind dem Rechtsamt unter Benennung des Aktenzeichens S178/2022 folgender Unterlagen zweifach und in Papierform vorzulegen:

Rechtsamt

Vom Bauherren wurde auf Grund der vorliegenden Stellungnahme eine Prüfung der o. g. Flächen auf Kampfmittel veranlasst, die negativ ausfiel. In der Stellungnahme des Landkreises Börde vom 27.01.2023 wurde festgestellt, dass im Ergebnis der Kampfmittelüberprüfung die o. g. Flurstücke nicht als Kampfmittelverdachtsflächen ausgewiesen werden.
Somit ist bei Maßnahmen im Planbereich an der Oberfläche sowie bei Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen nicht mit dem Auffinden von Kampfmitteln zu rechnen. Da ein Auffinden von Kampfmitteln bzw. Resten davon nie ganz ausgeschlossen werden kann, wird auf die Möglichkeit des Auffindens von Kampfmitteln und auf die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO)vom 20.04.2015 (GVBl. LSA Nr. 8/2015, S. 167 ff.) hingewiesen.

- Beschreibung der Maßnahme
- Auflistung der Flurstücke nach Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer (mit Benennung der Eigentümer)
- Übersichtspläne bzw. Karten mit topografischer Übersichtskarte mit Kennzeichnung der beantragten Fläche
- Detailkarten mit erkennbarer und lesbarer Bezeichnung nach Flur/Flurstück einschließlich deren Grenzen und Kennzeichnung der Fläche für die Maßnahme

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass eine längere Bearbeitungszeit zu erwarten ist.

Wenn aus zeitlich oder technischen Gründen eine private Räumfirma auf eigene Kosten die Sondierung oder eine Baubegleitung vornehmen soll, so ist vorher eine Zuverlässigkeitsprüfung dieser Firma erforderlich.
Hierzu sind vor Beginn der Überprüfungs- und Räummaßnahmen folgende Unterlagen in schriftlicher Form über das Rechtsamt des Landkreises Börde mit Benennung des Aktenzeichens S178/2022 vorzulegen:

- Bauherr, Auftraggeber mit vollständiger Anschrift
- Angaben über die Art der auszuführenden Tätigkeiten
- Zum Einsatz kommende Technik bzw. Verfahren
- Zeitraum der Maßnahme
- Ort/Gemarkung mit Fluren und den dazu betreffenden Flurstücken
- Vorhabenbezogenes ggf. digitales Kartenmaterial (Liegenschaftskarte, Lageplan, topografische Karte) ggf. mit Trassenverlauf, in gut leserlichen Maßstab
- Angabe verantwortlicher Personen mit Vorlage (in Kopie) entsprechendem Befähigungsnachweis

Den für dieses Aufgabengebiet autorisierten Firmen ist der Verfahrensweg bekannt.

Für die Flurstücke

Gemarkung	Flur	Flurstück/e
Colbitz	1	12, 13, 14
	2	2, 3, 258/4

wurde kein Verdacht auf eine Kampfmittelbelastung festgestellt.

Somit ist im Planbereich bei Maßnahmen an der Oberfläche sowie bei Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen im Planbereich nicht zwingend mit dem Auffinden von Kampfmitteln zu rechnen.

Hinderungsgründe, die durch einen Kampfmittelverdacht begründet sein könnten, liegen nicht vor.

Da ein Auffinden von Kampfmitteln bzw. Resten davon nie hinreichend sicher ganz ausgeschlossen werden kann, ist der Antragsteller auf die Möglichkeit des Auffindens von Kampfmitteln und auf die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20.04.2015 (GVBl. LSA Nr. 8/2015, S. 167 ff.) hinzuweisen.

Natur und Umwelt

Abfallüberwachung
Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht steht dem Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Sondergebiete Freiflächenphotovoltaik nördlich Colbitz" nichts entgegen.

Natur und Umwelt

Abfallüberwachung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und befolgt.

Werden im Plangebiet Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Natur- und Umweltamt des Landkreises Börde anzuzeigen.

Immissionsschutz

Grundsätzliche immissionsschutzrechtliche Bedenken bestehen nicht.

1. Lichtemissionen

Eine Blendung gegenüber der schutzbedürftigen Nutzung Wohnen scheint ausgeschlossen, da sich im Einwirkungsbereich möglicher Lichtimmissionen keine genutzten Wohngebäude befinden.
Jedoch ist auch eine Blendung der Autofahrer auf der angrenzenden BAB 14 und der L 38 (ehem. B 189) möglich.

Auf die Straßen einwirkende Lichtemissionen durch Reflexionen ausgehend von den Deckgläsern der PV-Module sind auszuschließen. Die BAB 14 und die L 38 liegen angrenzend zur geplanten Photovoltaikanlage.
Aus Begründung und Umweltbericht geht nicht hervor, inwiefern mit einer Reflexionswirkung zu rechnen ist. Das ist bei der weiteren Planung oder spätestens im Bauantragsverfahren nachzuweisen.

Es soll untersucht werden, ob von den Modulen der geplanten Photovoltaikanlagen Sonnenlicht auf die Autobahn bzw. Bundesstraße reflektiert werden kann und ob dadurch gegebenenfalls störende Blendwirkungen durch sichtbeeinträchtigende Reflexionen auftreten können. Anschließend sind ggf. Maßnahmen zur Verhinderung eventuell auftretender Blendung zu erarbeiten. Zu große Leuchtdichteunterschiede oder ungünstige Leuchtdichteverteilungen im Gesichtsfeld können zu einem unangenehmen Gefühl (psychologische Blendung) oder einer tatsächlich messbaren Herabsetzung der Sehleistung (physiologische Blendung) führen. Im Rahmen der Verkehrssicherheit kommt es vor allem auf die physiologische Blendung an, die die Sehleistung herabzusetzen vermag.
Für die physiologische Blendung bewegter Beobachter, die in der Regel nicht direkt in die Blendquelle hineinsehen, spielt deren Leuchtdichte nur im Zusammenhang mit ihrer Größe im Blickfeld eine Rolle. Wesentlich ist die Beleuchtungsstärke, die im Auge durch Brechung und Streuung an den Augenmedien eine Schleierleuchtdichte hervorruft und dadurch die Kontrasterkennung vermindert. Entscheidend für die Gefährdungsbeurteilung ist letztlich die Beleuchtungsstärke am Auge von Verkehrsteilnehmern. Darüber hinaus ist allerdings die mögliche Einwirkzeit zu berücksichtigen. Komponenten, an denen ggf. relevante direkte Reflexionen entstehen können, sind in erster Linie die Deckgläser der PV-Module.

Lichtimmissionen gehören nach dem BImSchG zu den schädlichen Umwelteinwirkungen, wenn sie nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft herbeizuführen.
Durch die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) wurden Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen erarbeitet.

2. Lärmemissionen

Aufgrund der Abnahme der Schallemission (von Wechselrichter und Trafo) durch die Entfernung zwischen der PV-Anlage und den maßgeblichen Immissionsorten), ist nicht mit schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm zu rechnen.

Immissionsschutz

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.

1. Lichtimissionen

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der Nachweis, dass eine Blendung der Autofahrer auf der angrenzenden BAB 14 und der L 38 nicht zu unzumutbaren Beeinträchtigungen führt bzw. dass solche Blendwirkungen ausgeschlossen werden können, wird im zwischenzeitlich vorliegenden Blendgutachten erbracht.

Demzufolge kann für Fahrzeugführer auf der benachbarten A14 wie auch im Bereich der L38 eine Beeinträchtigung durch die PV Anlage mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Die darin gewonnenen Erkenntnisse werden in den Umweltbericht sowie zusammenfassend auch in die Begründung übernommen.

2. Lärmemissionen

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und entsprechend befolgt,

Seite 7 07.09.2022
2022-03236

3. zur Beachtung bei der Einreichung des Bauantrages:

elektromagnetische Felder:
Durch die Untere Immissionsschutzbehörde wird auf die Zuständigkeit des Landesverwaltungsamtes verwiesen.
Die Trafostation und die MS-Kabel-Verbindung unterliegen immissionsschutzrechtlich der 26. Bundes-Immissionsschutzverordnung (Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV). Zuständig für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes dieser Anlagen ist das Landesverwaltungsamt, Referat 402, Physikalische Umweltfaktoren, Dessauer Str. 70, 06112 Halle (Saale).

4. allgemeine Hinweise:

- Die Nummerierung im Inhaltsverzeichnis der Begründung ist nicht richtig.
- Der Abstandserlass von 1993 ist nicht mehr in Kraft. Der neue ist von 2015.
- Das BImSchG wurde nicht 2011 zuletzt geändert. Siehe Fundstellen.

5. Fundstellen:

- BImSchG
Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3831), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2022 (BGBl. I S. 1054)
- 26. BImSchV
Verordnung über elektromagnetische Felder vom 14.08.2013 (BGBl. I S. 3266), berichtigt am 05.11.2013 (BGBl. I S. 3942)
- LAI
Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz, Beschluss vom 13.09.2012
- Abstandserlass LSA vom 25.08.2015
Abstände zwischen Industrie- oder Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung unter Berücksichtigung des Immissionsschutzes (MBl. LSA Nr. 45/2015)

Naturschutz und Forsten

NATURSCHUTZ
Dem vorliegenden Entwurf des B-Plans wird **nicht** zugestimmt.

Insbesondere die textlichen Festsetzungen in Kombination mit der Planzeichnung sind nicht geeignet, die Beeinträchtigungen von Arten und Biotopen durch den Solarpark zu vermeiden und insgesamt eine überwiegend positive Wirkung der Anlage auf Arten und Biotope zu erzielen. Zwar wird im Text der Begründung zum B-Plan sowie auch in der Zusammenfassung zum Umweltbericht und auch im Artenschutz-Fachbeitrag postuliert, dass die Freiflächenfotovoltaikanlage insgesamt für Arten und Biotope sowie insgesamt für die Artenvielfalt günstiger wirkt als die derzeitig betriebene intensive landwirtschaftliche Nutzung als Acker. Diese These wird jedoch weder durch die im Artenschutz-Fachbeitrag ermittelten Fakten noch durch andere Fakten oder Argumente gestützt bzw. begründet.

Die Aussagen des Umweltberichts können in entscheidenden Teilen nicht nachvollzogen werden. Insbesondere das Ergebnis der Eingriffsbilanzierung ist aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde nicht realistisch. Es wird für den größten Teil der Fläche im Planzustand, also für den Fall der Herstellung einer Fotovoltaikanlage auf Basis der Plandarstellung, der Biotoptyp AB. "Acker ohne landwirtschaftliche Nutzung (Ackerbrache)" angenommen. Diese Annahme wird weder erläutert noch begründet. Es ist aus sich heraus nicht nachvollziehbar, dass dieser Biotoptyp dort dauerhaft entstehen soll oder kann. Davon ist nach der Systematik des Bewertungsmodells Sachsen-Anhalt und nach den Erfahrungen der UNB nicht auszugehen.

die aufgeführten Angaben werden korrigiert.

Naturschutz und Forsten

Naturschutz

Die Planung wird der Stellungnahme folgend angepasst. Eine erneute Abstimmung mit der UNB hat stattgefunden. Die UNB hat den Änderungen zugestimmt.

Es ist auch fraglich, ob auf den relativ kleinen, randlich gelegenen Teilflächen die in der Eingriffsbilanz und im Umweltbericht als Halbtrockenrasen geplant sind, auf bisher ackerbaulich genutzten Flächen herstellbar sind.

Im Artenschutz-Gutachten werden verschiedene Möglichkeiten zur Erhöhung der Artenvielfalt der Flächen zwischen und unter den Solarmodulen beschrieben. Keine dieser Möglichkeiten wird jedoch als textliche Festsetzung übernommen, nicht einmal im Umweltbericht erwähnt. Weder die Ansaat mit regionaltypischen Arten, noch die Mahdgutübertragung oder die Beweidung als geeignete Art der dauerhaften Pflege werden in den textlichen Festsetzungen und/oder durch Planzeichen festgelegt.

Es wird also die Entwicklung der Fläche des gesamten Solarparks nicht durch textliche Festsetzungen gesteuert, sondern dem Zufall überlassen. Trotzdem wird eine sehr hohe ökologische Aufwertung durch die nicht nachvollziehbaren Tabellenwerte in der Eingriffsbilanz errechnet. Dies passt in keiner Weise zusammen. Diese Berechnung wird nicht bestätigt.

Es liegen mittlerweile ausreichend Erfahrungen für Errichtung und Betrieb von Freiflächenfotovoltaikanlagen vor, sodass die Art und Weise der vorgesehenen dauerhaften Pflege und Unterhaltung der gesamten Fläche während der Aufstellung des B-Plans konkret eingeschätzt und festgelegt werden kann. Erst wenn diese Festlegung erfolgt ist und Teil des Gesamtkonzepts und der Planung ist, wird die Aufstellung einer realistischen Eingriffsbilanz und eine realistische Einschätzung der Wirkung auf Arten und Biotope möglich.

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde ist auf alle Fälle irgendeine Art der Pflege der Flächen unter und zwischen den Modulen erforderlich. Ohne jegliche Pflege würden früher oder später Gehölze aufwachsen, die den Betrieb der Anlage beeinträchtigen.
Auf Grund der Überdeckung des überwiegenden Teils der Fläche wird es keine einheitliche Vegetation unter und zwischen den Modulen geben, sondern eine Differenzierung. Es kommt auf die vorhandene Bodenart, die Verfügbarkeit von Wasser, die Art der Biotope in der Nachbarschaft und andere Faktoren an, wie sich die Fläche unter und zwischen den Modulen entwickelt. Es wird jedoch kein Biotoptyp Ackerbrache auf Dauer erhalten bleiben.

Der einzig und allein in einer Tabelle auf Basis nicht nachvollziehbarer Annahmen errechnete Ausgleich bzw. sogar eine Überkompensation im Sinne der Eingriffsregelung wird von der unteren Naturschutzbehörde nicht bestätigt.

Fazit: Der B-Plan ist in wesentlichen Teilen zu überarbeiten, um in sich konsistent zu werden. Die Eingriffsbilanz im Umweltbericht muss mit den Aussagen des Artenschutz-Beitrags sowie mit den Darstellungen der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen zusammen passen.

FORSTEN
Es sind keine forsthoheitlichen Belange betroffen.

Hinweis:
Die Flächen werden teilweise von forstwirtschaftlich genutzten Flächen umgrenzt. Seitens der Unteren Forstbehörde wird empfohlen mit baulichen Einrichtungen der Photovoltaikanlage einen Abstand von mindestens 30 m zu Wald einzuhalten, um so langfristig eine Gefährdung der Anlagen zu verhindern sowie die Bewirtschaftung der angrenzenden Waldflächen durch eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht nicht zu erschweren.

<u>Wasserwirtschaft</u>

NIEDERSCHLAGSWASSER
Keine Einwände

Forsten

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine forsthoheitlichen Belange betroffen sind.

Für die vorgeschlagenen 30 m gibt es keine rechtliche Grundlage. Die in den Landeswaldgesetzten anderer Länder geltenden Mindestabstände finden in Sachsen-Anhalt keine Anwendung.

<u>Wasserwirtschaft</u>

Niederschlagswasser

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.

WASSERBAU
Aus wasserbaulicher Sicht bestehen gegen den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Sondergebiete Freiflächenphotovoltaik nördlich Colbitz" grundsätzlich keine Bedenken.

Das Planungsgebiet befindet sich außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten (§ 76 Wasserhaushaltsgesetz, WHG) und außerhalb von Hochwasserrisikogebieten (§ 78b WHG). Gewässer erster oder zweiter Ordnung sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Zum weiteren Verfahrensverlauf

Im weiteren Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB ist der Entwurf des Bauleitplanes mit der Begründung und den nach der Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen auszulegen. Welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind ebenfalls bekannt zu machen.

Nach Urteil Bundesverwaltungsgericht vom 18.07.2013, Az: 4 CN 3/12 wird die Gemeinde verpflichtet, die in den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der **Auslegungsbekanntmachung** schlagwortartig zu charakterisieren.

Sind diese Hinweise in der öffentlichen Bekanntmachung der Auslegung nicht enthalten, so handelt es sich um einen beachtlichen Fehler. Dieser beachtliche Fehler führt zur Versagung des Planes.

Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften.

im Auftrag

A. Dippe
Amtsleiterin

Wasserbau

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.

Zum weiteren Verfahrensverlauf

Die Hinweise werden im weiteren Verfahrensverlauf befolgt.

4. Landeszentrum Wald, 10.08.2022

Stellungnahme der Behörden	*Abwägung*
Betreff: WG: [EXTERN] Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiete Freiflächenphotovoltaik nördlich Colbitz“, Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB **Von:** "Deckert, Michael" <M.Deckert@lzw.mlu.sachsen-anhalt.de> **Datum:** 10.08.2022, 11:12 **An:** "architekt.andrea.kautz@t-online.de" <architekt.andrea.kautz@t-online.de> **Kopie (CC):** "Quitt, Stefan" <S.Quitt@lzw.mlu.sachsen-anhalt.de>, "Betreuungsforstamt Letzlingen" <forstamt.letzlingen@lzw.mlu.sachsen-anhalt.de> Sehr geehrte Frau Kautz! Das Landeszentrum Wald (LZW) hat die Unterlagen zur Anhörung zum obigen Verfahren erhalten. Nach den §§ 6 und 34 Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WaldG LSA) vom 25.02.2016 (GVBl. LSA Nr. 7/2016, S. 77ff) wurde ihr Anliegen für den Zuständigkeitsbereich des LZW geprüft. Als Förster hätte ich es natürlich lieber gesehen, dass alle 4 Teilflächen aufgeforstet werden, da wir nach wie vor ein sehr waldarmes Bundesland sind. Die Entscheidung ist aber anders gefallen. Direkt werden Waldflächen nicht in Anspruch genommen. Aus der forstrechtlichen Sicht des LZW sind dem Vorhabenträger der geplanten Investition die Verkehrssicherungspflichten für die direkt an die geplanten Photovoltaikflächen angrenzenden Waldflächen komplett zu übertragen. Da die Waldflächen sich im Norden der Anlagen befinden, ist eine Verschattung auszuschließen. Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag -- **Michael Deckert** **Bearbeiter Träger öffentlicher Belange** Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt Tel.: +49 39054 – 984909, +49 173 - 8020385 E-Mail: m.deckert@lzw.mlu.sachsen-anhalt.de Mein Dienstsitz: Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt Betreuungsforstamt Flechtingen Behnsdorfer Straße 45, 39345 Flechtingen SACHSEN-ANHALT #moderndenken	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren befolgt.

5. Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Ost, 23.08.2022

Stellungnahme der Behörden

Die Autobahn Ost

Die Autobahn GmbH des Bundes

Niederlassung Ost
Magdeburger Str. 51
06112 Halle (Saale)
T: +49 345 940 997 00
F: +49 345 940 997 02
E: ost@autobahn.de
www.autobahn.de

Die Autobahn GmbH des Bundes · Magdeburger Str. 51 · 06112 Halle (Saale)

per E-Mail: architekt.andrea.kautz@t-online.de
Stadtplanungsbüro
Dipl.-Ing. Andrea Kautz
Am Rosentalweg 10
06526 Sangerhausen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, unsere Nachricht vom	Name, Durchwahl	Datum
26.07.2022	NLO-HAL-SRa/024/14/225	Sylvia Randt, -601	23.08.2022

Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiete Freiflächenphotovoltaik nördlich Colbitz“
Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB
Hier: Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Dipl.-Ing. Kautz,

im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Sondergebiete Freiflächenphotovoltaik nördlich Colbitz“ der Gemeinde Colbitz nimmt die Autobahn GmbH des Bundes als Straßenbaulastträger der Bundesautobahn (BAB) A 14 – nach interner Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes – wie folgt Stellung:

Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans betrifft die BAB A 14, beide Richtungsfahrbahnen, zwischen Betriebs-km 224,500 und 226,500.

Dieser liegt innerhalb der für bauliche Anlagen längs an Bundesautobahnen nach § 9 Abs. 1 FStrG (Bundesfernstraßengesetz) geltenden Anbauverbotszone sowie auch innerhalb der zustimmungspflichtigen Anbaubeschränkungszone, § 9 Abs. 2 FStrG. Laut Planzeichnung und Begründung zum Bebauungsplan ist die Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlagen teilweise in einem Abstand von lediglich 20 Metern zum äußeren befestigten Fahrbahnrand geplant.

Folgende Einwände bestehen gegen den Vorentwurf des Bebauungsplans. Zudem sollen nachstehende Maßgaben seitens des Vorhabenträgers eingehalten und berücksichtigt werden:

1.
In die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans ist folgendes aufzunehmen:

Längs der Bundesautobahn dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 FStrG. Dies betrifft jegliche Hochbauten, auch Nebenanlagen als solche, sowie auch Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs, auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 40-Meter-Anbauverbotszone. Einer möglichen

Geschäftsführung
Stephan Krenz (Vorsitzender)
Gunther Adler
Anne Rethmann
Aufsichtsratsvorsitz
Oliver Luksic
Sitz
Berlin
AG Charlottenburg
HRB 200131 B
Steuernummer
30/260/50246
Bankverbindung
UniCredit Bank
IBAN
DE10 1002 0890 0028 7048 9
BIC HYVEDEMM488

Abwägung

Zu den Einwänden wird wie folgt Stellung genommen:

Zu 1.

Die TG 4 und TG 5 befinden sich jeweils in einem Abstand von 20 m zum äußeren befestigten Fahrbandrand der BAB A 14.

Gemäß § 9 Abs. 1 FStrG dürfen längs der Bundesfernstraßen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 Meter bei Bundesautobahnen und bis zu 20 Meter bei Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn sowie bauliche Anlagen, die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten über Zufahrten oder Zugänge an Bundesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden.

Grundsätzlich dient diese Vorschrift der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie trägt der Möglichkeit einer veränderten Nutzung durch erforderliche Straßenverbreiterungen, neue Straßenanschlüsse, durch Anlegen von Parkplätzen oder Standspuren usw. Rechnung.

Bezüglich der Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs wären evtl. auftretende Blendwirkungen als Argument gegen die Inanspruchnahme der Fläche für die geplanten PV-Anlagen heranzuziehen. Um dafür gesicherte Aussagen zu erhalten, wurde ein Blendgutachten angefertigt. Demzufolge sind nachteilige Auswirkungen infolge Reflexion für die benachbarte BAB A 14 auszuschließen. Anderweitige Beeinträchtigungen des Verkehrs sind nicht erkennbar, so dass grundsätzlich davon auszugehen ist, dass mit dem Bau von PV-Anlagen im Bereich der o. g. TG 4 und TG 5 die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird.

Bezüglich der Möglichkeit der Inanspruchnahme der Flächen für anderweitige Nutzungen ist zu berücksichtigen, dass im Bereich 0 bis 20 Meter zur Fahrbahnkante bereits Ausgleichsmaßnahmen für die A14 errichtet wurden, deren Erhalt dauerhaft zu sichern ist und die von der vorliegenden Planung

Die Autobahn Ost

Unterschreitung der 40-Meter-Grenze wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens pauschal nicht zugestimmt und bedarf der konkreten Prüfung im Einzelfall (§ 9 Abs 8 FStrG). Bestenfalls ist der Bereich der 40-Meter-Anbauverbotszone als Grünfläche oder Fläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festzusetzen.

Bezüglich der mit einem Pflanzgebot oder auch als Ausgleichsfläche festgesetzten Bereiche innerhalb der 40-Meter-Anbauverbotszone ist auch hier klar zu regeln, dass keine (baulichen) Anlagen errichtet werden dürfen, die den Vorschriften des § 9 Abs. 1 FStrG zuwiderlaufen.

Unter Ziffer 2.1 der Begründung zum Bebauungsplan wird hierzu auf § 9 Abs. 8 FStrG verwiesen und die Gültigkeit der dort genannten Ausnahmegründe behauptet. Argumente, weshalb das Verbot hier im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde oder ob Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung fordern, wurden nicht vorgebracht.

Das EEG beschreibt im Übrigen nur die Flächenkulisse, innerhalb derer Freiflächenphotovoltaikanlagen möglich sind (vgl. Ziffer 1.1. der Begründung zum Bebauungsplan). Regelungen aus anderen Gesetzen, wie insbesondere § 9 FStrG, bleiben davon unberührt und müssen in solchen Fällen berücksichtigt werden. Wir bitten diesbezüglich um Klarstellung in der Begründung.

Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen (auch Werbeanlagen, Leitungen etc.) der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter (und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter), gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden.

Konkrete Bauvorhaben, auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben, im Bereich der Anbauverbots- und Beschränkungszonen bedürfen der Genehmigung/Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.

Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden. Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen. Die Errichtung von Werbeanlagen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.

Zudem ist § 11 Abs. 2 FStrG zwingend zu beachten. Insoweit dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen.

Die Darstellung der Anbauverbots - und Anbaubeschränkungszonen ist in die zeichnerische Darstellung des Bebauungsplans soweit möglich aufzunehmen.

Allgemeine Hinweise:
§ 9 Abs. 8 FStrG gibt für den konkreten Einzelfall die Möglichkeit der Prüfung von Ausnahmen vom Anbauverbot, wenn die Durchführung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichungen erfordern.

2

nicht berührt werden.

Auf Grund dessen, dass der hier berührte Autobahnabschnitt erst vor wenigen Jahren neu gebaut und eröffnet wurde, ist davon auszugehen, dass in dem zu betrachtenden Zeitraum voraussichtlich kein weiterer Ausbaubedarf zu erwarten ist. Die hier geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage sind auf eine Laufzeit von 30 Jahre befristet. Nach Ablauf der Laufzeit werden die Anlagen zurückgebaut und die Fläche wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzt.

Innerhalb der 40-m-Zone sind keine Pflanzgebote oder dergleichen festgesetzt.

Um zu verhindern, dass innerhalb der 40-m-Zone keine anderen baulichen Anlagen, als die o. g. Solarmodule errichtet werden, wird im Bebauungsplan ergänzend festgesetzt, dass innerhalb dieses Bereichs bauliche Anlagen in Form von Trafostationen unzulässig sind. In der Planzeichnung wird diese Fläche als „Fläche für Nutzungsbeschränkungen“ festgesetzt.

Bezüglich der laut § 9 Abs. 8 FStrG aufgeführten Ausnahmen von den Verboten der Abs. 1, 4 und 6 ist zu bemerken, dass diese nur erforderlich wäre, wenn ein Bauvorhaben ohne rechtskräftigen Bebauungsplan umgesetzt werden soll bzw. wenn es von den Festsetzungen des Bebauungsplans abweicht. Insofern wird davon ausgegangen, dass eine Ausnahme gemäß § 9 Abs. 8 FStrG nicht erforderlich ist. Dennoch hat der Bauherr parallel einen Antrag auf bauliche Anlagen an Bundesfernstraßen in Bundesverwaltung gestellt.

Im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) werden Voraussetzungen für die finanzielle Förderung für Strom aus erneuerbaren Energien formuliert. Danach werden neben der Notwendigkeit der Aufstellung eines Bebauungsplans konkrete Anforderungen an den Standort der Solaranlage definiert.

Der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien und die ambitionierte Steigerung der Energieeffizienz sind wesentliche Bestandteile des Energiekonzepts und der Beschlüsse der Bundesrepublik Deutschland zur Energiewende. Mittels entsprechender Maßnahmen und Ziele ist eine nachhaltige Energie- und Klimapolitik im Sinne des Klimaschutzes zu etablieren und somit ein Beitrag zur Umsetzung des Pariser Klimaabkommens zu leisten. Die Bundesregierung stellt die Weichen für den beschleunigten Ausbau von Wind- und Solarenergie, den Ausstieg aus fossilen Energien und für mehr Energieeffizienz. Entsprechend der Neufassung des § 2 EEG gilt bei Abwä-

Die Autobahn Ost

Zudem gelten nach § 9 Abs. 7 FStrG die Absätze 1 bis 5 des § 9 nicht, soweit das Bauvorhaben den Festsetzungen eines Bebauungsplans entspricht (§ 9 des BauGB), der mindestens die Begrenzung der Verkehrsflächen sowie an diesen gelegene überbaubare Grundstücksflächen enthält und der unter Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast zustande gekommen ist. Die Stellung eines gesonderten Antrages nach § 9 Abs. 8 FStrG ist dann nicht notwendig, da die geplante Erstellung des Bebauungsplanes die Frage nach der Reduzierung der Anbauverbotszone bereits umfasst und eine abschließende Entscheidung darstellt. Etwaige Gründe für eine Ausnahme im Sinne des § 9 Abs. 8 FStrG, die zu einer positiven Entscheidung führen könnten, müssten in das Verfahren eingebracht und detailliert dargelegt und abgewogen werden. Das Bauleitplanverfahren zielt gerade auf die Abwägung aller betroffenen Belange ab. Hierbei wird insbesondere die Rechtssicherheit des Verfahrensausganges sichergestellt. Mitwirkung bedeutet hier, eine über die bloße Beteiligung im Bebauungsplanverfahren hinausgehende Beeinflussung der Festsetzungen durch den Träger der Straßenbaulast (vgl. hierzu Maas in Kodal StraßenR-HdB Kap. 28 Rnd.nr. 61/62). Eine Härte liegt vor, wenn durch das Anbauverbot nachhaltig in Rechte des Betroffenen eingegriffen wird und ihm dadurch ein erhebliches, über die jedermann treffenden allgemeinen Auswirkungen hinausgehendes Opfer auferlegt wird [...] Als nachhaltige Rechtsbeschränkung ist eine Härte im Sinne des Gesetzes jedoch nicht schon dann gegeben, wenn dem betroffenen Bauherrn Vorteile entgehen oder wirtschaftliche Nachteile drohen, selbst wenn diese existenzgefährdend sind (Maas in Kodal StraßenR-HdB Kap. 28 Rn. 66).

2.
Photovoltaikanlagen sind so zu errichten, dass eine Blendwirkung auf die angrenzende Bundesautobahn ausgeschlossen wird. Es ist mittels Gutachten der Nachweis zu erbringen, dass die geplanten Anlagen die Verkehrsteilnehmer auf der Autobahn nicht blenden.

3.
Einrichtungen der Bundesautobahn, wie z.B. Entwässerungs- oder Fernmeldeanlagen, dürfen nicht beeinflusst, beeinträchtigt oder mitbenutzt werden. Sämtliche Medienanbindungen haben getrennt von den Anlagen der Autobahn zu erfolgen.

4.
Baustellenverkehr, Schacht- und Pflanzarbeiten oder anderweitige Arbeiten im Bereich der 40-Meter-Anbauverbotszone sind vorher mit der Autobahn GmbH des Bundes abzustimmen, da in diesem Bereich das Fernmeldekabel der Bundesautobahn außerhalb des Straßengrundstücks der Autobahn verläuft.

5.
Das auf dem Baugrundstück anfallende Oberflächenwasser ist geregelt abzuleiten. Der Autobahn dürfen von den versiegelten Flächen keine Niederschlagswasser zufließen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Randt
Sylvia Randt
Abteilungsleiterin
Straßenverwaltung

3

gungsentscheidungen der Grundsatz, dass die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Das besondere öffentliche Interesse am Ausbau der regenerativen Energie wird darüber hinaus auch durch weitere völker-, europa-, bundes- und landesrechtliche Vorschriften untersetzt und gesteuert. Dafür ist den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung Rechnung zu tragen (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 Satz 5 ROG).

Die optimale Ausnutzung der Flächen am betrachteten Standort für die notwendige Errichtung der hier geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage, zur Umsetzung der Klimaschutzziele der Bundesregierung sowie insbesondere auch für die Gewährleistung der erforderlichen Energiesicherheit und Energiesouveränität Deutschlands steht demzufolge im überragenden öffentlichen Interesse, insbesondere unter Beachtung der o. g. Ausführungen – keine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs.

Gemäß § 9 Abs. 7 FStrG gelten die Absätze 1 bis 5 des § 9 FStrG nicht, soweit das Bauvorhaben den Festsetzungen eines Bebauungsplans entspricht, der mindestens die Begrenzung der Verkehrsflächen sowie an diesen gelegene überbaubare Grundstücksflächen enthält und unter Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast zustande gekommen ist.

Die weiteren Hinweise werden berücksichtigt.

6. Landesamt Geologie und Bergwesen, 30.08.2022

Stellungnahme der Behörden	*Abwägung*
SACHSEN-ANHALT Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt Postfach 156 • 06035 Halle (Saale) Architekturbüro Dipl.- Ing. Andrea Kautz Riestedt Am Rosentalweg 10 06526 Sangerhausen Landesamt für Geologie und Bergwesen **Vorentwurf - vorhabenbezogener Bebauungsplan "Sondergebiete Freiflächenphotovoltaik nördlich Colbitz"** Ihr Zeichen: 30.08.2022 32-34290--17651/2022 Thomas Häusler Durchwahl +49 345 5212-140 stellungnahmen.lagb@sachsen-anhalt.de Sehr geehrte Frau Kautz, mit E-Mail vom 10.08.2022 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum o.g. Vorhaben um eine Stellungnahme. Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zu Ihrer Anfrage, um Sie auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können. Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen Folgendes mitgeteilt werden: Bergbau Der Planungsbereich der 4 Teilflächen des vorhabenbezogenen B-Plans "Sondergebiet Freiflächenphotovoltaik nördlich Colbitz" liegt (wie bereits bekannt) innerhalb des Bergwerkseigentumsfeldes „Zielitz I“ Nr. III-A-d-613/90/1007. Rechtsinhaber des Bergbaufeldes ist die K+S Minerals and Agriculture GmbH (Bertha-von-Suttner-Straße 7, 34131 Kassel). Wir empfehlen Ihnen, vom Abbautreibenden, Werk Zielitz; Farsleber Straße 1 in 39326 Zielitz eine entsprechende Stellungnahme zum Vorhaben einzuholen. **Sachsen-Anhalt** **#moderndenken** Köthener Straße 38 06118 Halle (Saale) Telefon (0345) 5212 - 0 Telefax (0345) 522 99 10 www.lagb.sachsen-anhalt.de poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt Deutsche Bundesbank IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500 BIC MARKDEF1810	Bergbau Der genannte Rechtsinhaber des Bergfeldes wurde im Planverfahren beteiligt. Es wird zur Kenntnis genommen, dass unter Beachtung der eventuellen Auflagen und Hinweise des Rechtsinhabers vom LAGB, Abteilung Bergbau keine Einwände bestehen. Eine Stellungnahme des K+S Minerals and Agriculture GmbH, Werk Zielitz, vom 01.09.2022 liegt vor. Darin wird auf evtl. Senkungen hingewiesen. Geologie Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus ingenieurgeologischer Sicht keine Bedenken und Hinweise bestehen.

Seite 2/2

Bei Beachtung der dort eventuell gemachten Auflagen und Hinweise stehen Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, den Planungen nicht entgegen.

Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem LAGB für die 4 Planungsflächen nicht vor.

Geologie

Durch Subrosion bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche, bspw. in Form von Erdfällen, sind dem LAGB im Plangebiet nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht bekannt.

Aus ingenieurgeologischer Sicht gibt es bezüglich der Vorhabenplanung nach unseren derzeitigen Erkenntnissen keine Bedenken oder Hinweise.

Gemäß der digitalen Geologischen Karte sowie naheliegenden Bohrungen treten in den nördlichen Gebieten unter der Geländeoberkante oberflächennah Sande auf. In den südlichen Gebieten können Geschiebelehme und Geschiebemergel unter der Oberfläche vorkommen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Siesing

Siesing

7. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, 31.08.2022

Stellungnahme der Behörden

SACHSEN-ANHALT

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte –
Außenstelle Wanzleben • Ritterstr. 17-19 • 39164 Stadt Wanzleben - Börde

Stadtplanungsbüro
Dipl.-Ing. Andrea Kautz
Am Rosentalweg 10
06526 Sangerhausen

Wanzleben, 31.08.2022

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:
14.5 61240/6 LK BK 2022/77

Bearbeitet von:
Frau Baer

Telefon: (039209)203-447

Email: Andrea.Baer@alff.mule.sachsen-anhalt.de

Dienstgebäude:
Ritterstr. 17-19
39164 Stadt Wanzleben - Börde

Telefon (039209) 203-0
Telefax (039209) 203-199
Email: ALFFWZL.Poststelle@alff.mule.sachsen-anhalt.de

Hauptsitz:
Große Ringstraße 52
38820 Halberstadt

Telefon (03941) 671-0
Telefax (03941) 671-199
Email: ALFFHBS.Poststelle@alff.mule.sachsen-anhalt.de

Sprechzeiten:
Mo. - Fr. 09:00 - 12:00 Uhr
Di. 13:00 – 15:30 Uhr
Besuche bitte möglichst vereinbaren

Hinweise zum Datenschutz unter:
www.lsaurl.de/alffmittedsgvo

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BIC MARKDEF1810
IBAN
DE 2181 0000 0000 8100 1500

Vorhaben: Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Sondergebiete Freiflächenphotovoltaik nördlich Colbitz

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegenüber dem oben genannten Vorhaben besteht aus Sicht der Abteilung Agrarstruktur folgende Stellungnahme:

Abteilung Agrarstruktur (SG15 Ansprechpartner Herr Krause)

Textbaustein zur Stellungnahme

Flurbereinigung Colbitz BAB A14,
Landkreis Börde
Verfahrensnummer: 27OK7014

Das o.g. Vorhaben berührt die Belange des Flurbereinigungsverfahrens Colbitz BAB A14.

Das ALFF Mitte, Außenstelle Wanzleben führt begleitend zum geplanten Lückenschluss BAB 14 Magdeburg-Wittenberge-Schwerin ein Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 ff. Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) für den Teilabschnitt VKE 1.2 von der Anschlussstelle Wolmirstedt bis B189 nördlich Colbitz durch. Mit Beschluss vom 29.12.2006 ordnete das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt das Flurbereinigungsverfahren an. Im o.g. Flurbereinigungsverfahren sind die Ergebnisse des Wertermittlungsverfahrens festgestellt und der Wege- und Gewässerplan nach § 41 FlurbG liegt genehmigt vor. Die Umsetzung der im Plan nach § 41 FlurbG enthaltenen Baumaßnahmen sind ausgeführt. Die Vermessungsarbeiten zur

Abwägung

Abteilung Agrarstruktur

Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen den Bebauungsplan keine Bedenken bestehen.

Die Forderungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und befolgt.

Grundrissaufnahme und Blockbildung im Flurbereinigungsverfahren Colbitz BAB A14 wurden abgeschlossen.

Die Grundstücksflächen der Teilgebiete 1, 2, 3 und 4 zur geplanten Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen wurden zuvor mit dem ALFF Mitte, Außenstelle Wanzleben und den zukünftigen Eigentümern abgestimmt. Gegen den vorhabensbezogenen Bebauungsplan der Gemeinde Colbitz „Sondergebiete Freiflächenphotovoltaik nördlich Colbitz“ bestehen keine Bedenken.

Forderungen und Hinweise

Nach der Fertigstellung der Baumaßnahme „Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage“, sind dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben die Koordinaten der jeweiligen Teilgebiete 1 bis 4 der Freiflächenphotovoltaikanlagen, insbesondere der Abgrenzung zu den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen, umgehend zur Verfügung zu stellen. Das ALFF Mitte benötigt entsprechende Einmessungsunterlagen der Anlagen zur Aktualisierung des Datenbestandes und zur Zuteilung der Abfindungsflurstücke.
Änderungen zum Plangebiet erfordern erneut die Stellungnahme/ Zustimmung nach § 34 FlurbG.

Aufgrund des Vorhabens auftretende Beschädigungen von Anlagen sind vom Verursacher zu beheben.

Ich bitte zu beachten, dass von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gemäß § 34 FlurbG eine Veränderungssperre an den dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücken eintritt.
Alle Vorhaben, die den Einschränkungen nach § 34 FlurbG unterliegen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

Anlagen: 1) Gebietskarte zum Flurbereinigungsverfahren Colbitz BAB A14

Die Fachstelle Landwirtschaft (SG 21.2 Herr Ernst) gibt folgende Stellungnahme dazu:
Mit der Freiflächenanlagenverordnung (FFAVO 2022) erfolgte eine Festlegung der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in benachteiligten Gebieten. Die benachteiligten Gebiete sind in der Verordnung verankert und festgeschrieben. Gemäß § 1 Abs. 2 der FFAVO darf die zu installierende Leistung der Freiflächenphotovoltaikanlagen eines Kalenderjahres eine Gesamtleistung von 100 MW in benachteiligten Gebieten nicht überschreiten.
Das Vorhaben ist unter den gegebenen Aspekten aus Sicht der Fachstelle Landwirtschaft abzulehnen. Es kann erst dann befürwortet werden, wenn sichergestellt wurde, dass die jährliche Gesamtleistung von 100 MW als Obergrenze des § 1 Abs. 2 der FFAVO nicht bereits überschritten wurde bzw. nicht durch das geplante Vorhaben überschritten wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Andrea Baer

2

Andrea Baer
Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Fachstelle Landwirtschaft

Das Vorhaben unterliegt nicht der Freiflächenanlagenverordnung (FFAVO 2022) nach § 37 Abs. 1 Nr. 2 **h),** wie in der Stellungnahme dargelegt, sondern beruht sich auf § 37 Abs. 1 Nr. 2 **c)** EEG. Die aufgeführte Obergrenze nach FFAVO 2022 von 100MW beschreibt lediglich das Ausschreibungskontingent für die Förderaspekte des EEG nach § 37 Abs. 1 Nr. 2 **h)** für das Bundesland Sachsen-Anhalt und ist damit nicht für das hier dargestellte Planvorhaben der Baurechtsschaffung gemäß BauGB relevant.

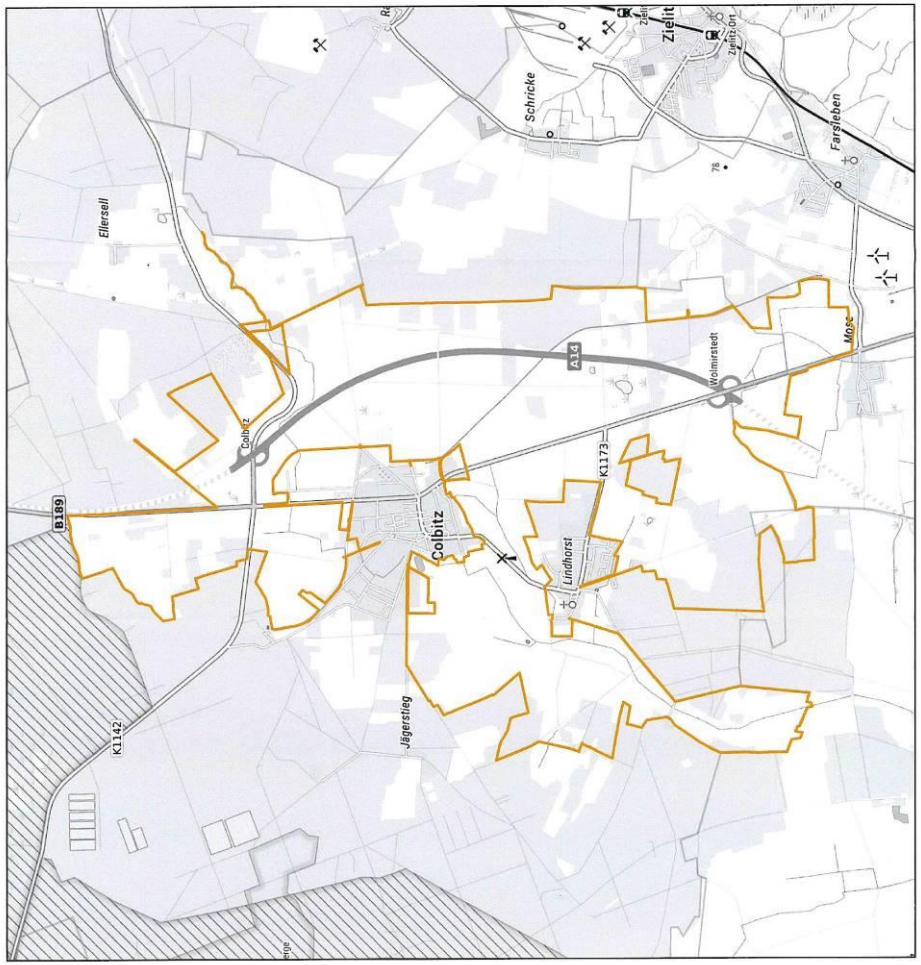
B189
K1142
Jägerstieg
Colbitz
Lindhorst
K1173
A14
Wolmirstedt
Ellersell
Schricke
Zielitz
Zielitz Ort
Farsleben
Mose
N
0 350 700 1.050 1.400 1.750 Meter
Zeichenerklärung:
Gebietsgrenze
Gebietsgrenze, ungültig
Gebietsgrenze, neu
Trasse vorhanden bzw. auszubauen
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
AST Wanzleben, 39164 Stadt Wanzleben-Börde, Ritterstraße 17-19
(Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde)
Vorhabensname
Colbitz BAB A14
Verfahrenskennung
OK7014
Flurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG
Gebietskarte
Aktenzeichen
611-27OK7014
Landkreis
Börde
Größe des Gebietes
ca. 1895 ha
Lagebezugssystem
ETRS89_UTM32
Maßstab
1:35.000
Druckdatum
16.02.2021
Quellenvermerk:
Dargestellt auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Geoinformationsverwaltung Sachsen-Anhalt (Kartengrundlage: Topographische Karte DTK10-DTK50 © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)/010312)

8. K+S Minerals and Agriculture GmbH, Werk Zielitz, 01.09.2022

Stellungnahme der Behörden	*Abwägung*
Bebauungsplan "Sondergebiete Freiflächenphotovoltaik nördlich Colbitz Sehr geehrte Damen und Herren, das Planungsgebiet befindet sich innerhalb des Bergwerksfeldes 613/90/1007 (Zielitz I). Für das Bergwerksfeld wurde der K+S Minerals and Agriculture GmbH das Bergwerkseigentum verliehen. Entsprechend § 110 ff des Bundesberggesetzes vom 13.08.1980 wird eine Anpassung an die aus dem untertägigen Abbau resultierenden Deformationen gefordert. Bisher sind im o.g. Bereich Absenkungen der Tagesoberfläche infolge Abbaueinwirkung von ca. 0,05 m messtechnisch nachgewiesen (Stand 2019). Im Verlauf des fortschreitenden untertägigen Abbaus ist über einen Zeitraum von mehreren Jahrzehnten mit Absenkungen bis max. 0,5 m ±50 % zu rechnen, die sich in Abhängigkeit vom erreichten Abbaustand langsam, gleichmäßig und großflächig ausbilden. Die daraus resultierenden Schieflagen werden max. 2 mm/m, die Längenänderungen (erst Zerrungen, dann Pressungen) max. 1 mm/m betragen. Der minimale Krümmungsradius ist bei Erreichen der maximalen Verformungswerte größer als 20 km. Die nachfolgend bis zur Endsenkung auftretenden Deckgebirgsdeformationen bewegen sich in ihrer Größe am Rand der Nachweisgrenze und haben grundsätzlich keine bergschadenkundliche Bedeutung. Seite 2 Bei Berücksichtigung der zu erwartenden Deformationswerte bei der Projektierung und bei der Bauausführung sind aus unserer Sicht Beeinträchtigungen des Vorhabens nach derzeitigem Erkenntnisstand auszuschließen. Im Bereich des geplanten Standortes werden seitens der K+S Minerals and Agriculture GmbH keine übertägigen Anlagen betrieben. Die vorhandenen Höhenfestpunkte (s. Anlage) dienen der durch das Landesamt für Geologie und Bergwesen festgelegten Senkungsüberwachung und sind vor Zerstörung oder Beschädigung zu schützen. Nach telefonischer Rücksprache ist die Übergabe von Einmessungsskizzen oder eine Befahrung vor Ort möglich. Mit freundlichem Glückauf K+S Minerals and Agriculture GmbH Werk Zielitz Dr. Scheele Jabinke Große-Allermann	Die Hinweise werden in die Begründung übernommen.

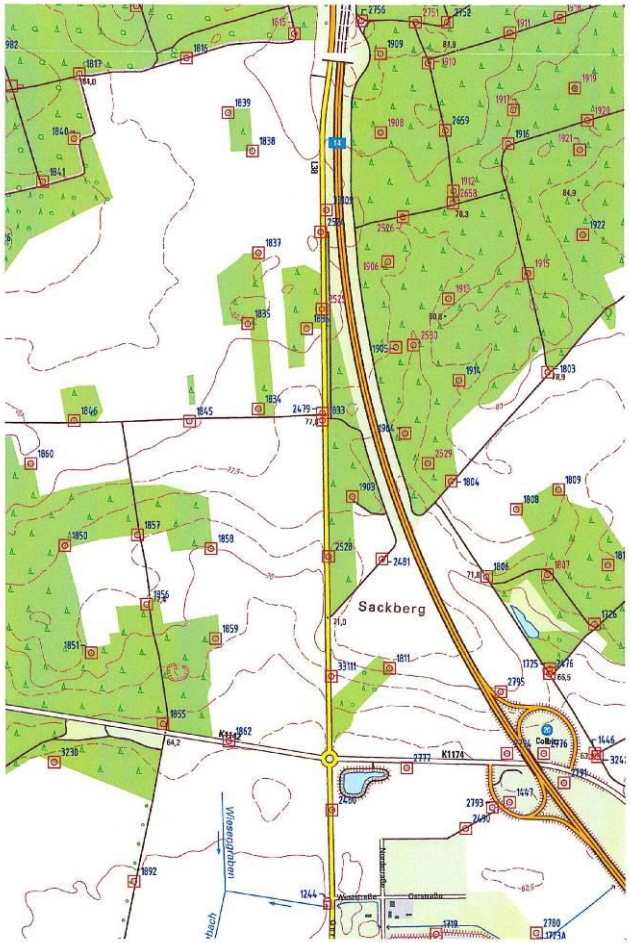
Sackberg
K1174
Wiesengraben
Vlach
Colbitz

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange sind angeschrieben wurden und haben in ihrer Stellungnahme keine Bedenken und Anregungen geäußert:

9. **50Hertz Transmission GmbH, 27.07.2022**
10. **Deutsche Telekom Technik GmbH, 16.08.2022**
11. **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 18.08.2022**
12. **GDMcom GmbH, 02.08.2022**
13. **Unterhaltungsverband „Untere Ohre“, 09.08.2022**
14. **Biosphärenreservat Mittelelbe, 12.08.2022**
15. **Hansestadt Gardelegen, 01.08.2022**
16. **Gemeinde Niedere Börde, 18.08.2022**
17. **Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, 27.07.2022**
18. **Stadt Wolmierstedt, 27.07.2022**
19. **Stadt Haldensleben, 25.08.2022**
20. **Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, 09.08.2022**
21. **Dow Olefinverbund GmbH, 01.09.2022**
22. **Wolmierstedter Wasser- und Abwasserzweckverband, 31.8.2022**
23. **Avacon – Weiterleitung, 27.7.2022t**
24. **Fernstraßen-Bundesamt, 25.8.2022 – keine Zuständigkeit**